

**RS OGH 1958/10/2 2Ob298/58,
2Ob364/64, 2Ob126/70, 2Ob44/95,
7Ob196/99w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1958

Norm

ABGB §863 CIV

ABGB §1295

ABGB §1444 De

KHVG §2

KHVG §4 Abs1 Z1

KraftfVerkG §8

Rechtssatz

1) "Stillschweigender Haftungsverzicht" und "Handeln auf eigene Gefahr" sind nur anzuwenden, wenn der (später) Verletzte erkannt hat, daß er sich in eine besondere Gefahrenlage begibt.

2) Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit umfaßt der Haftungsverzicht nur dann, wenn sich diese aus den gefahrenerhöhenden, dem Fahrgast bekannten Umständen (zB Übermüdung oder Alkoholgenuß des Fahrers) ergibt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 298/58

Entscheidungstext OGH 02.10.1958 2 Ob 298/58

Veröff: ZVR 1959/98 S 98

- 2 Ob 364/64

Entscheidungstext OGH 18.03.1965 2 Ob 364/64

Veröff: ZVR 1966/57 S 69

- 2 Ob 126/70

Entscheidungstext OGH 16.04.1970 2 Ob 126/70

Beisatz: Fahrt auf einem Traktor, der umzustürzen droht. (T1)

- 2 Ob 44/95

Entscheidungstext OGH 08.06.1995 2 Ob 44/95

nur: "Stillschweigender Haftungsverzicht" und "Handeln auf eigene Gefahr" sind nur anzuwenden, wenn der (später) Verletzte erkannt hat, daß er sich in eine besondere Gefahrenlage begibt. (T2)

- 7 Ob 196/99w

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 196/99w

Vgl aber; Beisatz: Wenn sich jemand an einem Motorradrennen beteilige, an einer gefährlichen Sportveranstaltung teilnehme, mit einem betrunkenen Lenker fahre oder sich bewußt in ein nicht betriebsfähiges Fahrzeug setze und dabei zu Schaden komme, habe er bewußt eine besondere Gefahrenlage in Kauf genommen und müsse die Folgen auf sich nehmen. (T3) Beisatz: Handeln auf eigene Gefahr ist nicht mit einem stillschweigenden Haftungsverzicht gleichzusetzen; beim Handeln auf eigene Gefahr ist die tatsächliche Selbstgefährdung entscheidend, nicht aber die (Fiktion der) Abgabe einer Einwilligungserklärung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0038795

Dokumentnummer

JJR_19581002_OGH0002_0020OB00298_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at